

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der bundesstaatlichen Ordnung
Arbeitsunterlage
0041

Zur internen Verwendung

Staatssekretär Rudolf Böhmler
Chef der Staatskanzlei Baden-Württemberg

Staatssekretär André Schmitz
Chef der Senatskanzlei Berlin

Zuordnung von Zuständigkeiten auf Bund oder Länder
hier: Art. 30/70 GG – Inanspruchnahme von ungeschriebenen
Kompetenzen aus der Natur der Sache durch den Bund im
Bereich von Kernkompetenzen der Länder - Systematisierung
der Kulturförderung von Bund und Ländern



Chef der Staatskanzlei Baden-Württemberg
Chef der Senatskanzlei Berlin

1

An die
Vorsitzenden, Mitglieder,
ständigen Gäste und Sachverständigen
der Kommission von Bundestag
und Bundesrat zur Modernisierung
der bundesstaatlichen Ordnung

Stuttgart/Berlin, den 27. Februar 2004

—
Zuordnung von Zuständigkeiten auf Bund oder Länder

hier: Art. 30/70 GG – Inanspruchnahme von ungeschriebenen Kompetenzen aus der Natur der Sache durch den Bund im Bereich von Kernkompetenzen der Länder - Systematisierung der Kulturförderung von Bund und Ländern

Anlage

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesstaatskommission befasst sich mit der Zuordnung der Kompetenzen der Artikel 30, 70 ff., 83 ff. auf Bund und Länder. Über die geschriebenen Kompetenzen hinaus sind im Verfassungsrecht in "äußerst engen Grenzen" (BVerfGE 98, 265 [299]) anerkannt ungeschriebene Kompetenzen des Bundes kraft Sachzusammenhangs mit bzw. als Annex zu einer geschriebenen Kompetenz und aus dem Gesichtspunkt der Natur der Sache. Das Bundesverfassungsgericht hat die Voraussetzungen für das ausnahmsweise Vorliegen einer Bundeskompetenz aus der Natur der Sache wie folgt formuliert:

—
"Schlussfolgerungen 'aus der Natur der Sache' müssen begriffsnotwendig sein und eine bestimmte Lösung unter Ausschluss anderer Möglichkeiten sachgerechter Lösung zwingend fordern. Argumente aus der Natur der Sache versagen aber, wenn sich ... auch eine andere Lösung mit beachtlichen Gründen rechtfertigen lässt" - Rspr. seit BVerfGE 11, 89 ff. (99).

Die Bundesregierung beruft sich vor allem bei der Kulturförderung auf Kompetenzen aus der Natur der Sache. Da die Bundesregierung sich hier neben einigen ausdrücklichen grundgesetzlichen Anknüpfungspunkten lediglich auf einen die Staatspraxis angeblich begründenden, aus Ländersicht als Erkenntnisquelle aber nicht relevanten, niemals in Kraft getretenen Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die Finanzierung öffentlicher Aufgaben von Bund und Ländern (sog. Flurbereinigungsabkommen) von 1971 beziehen kann, und bei der Kulturförderung eine ganze Reihe von Unklarheiten besteht, hatten sich die Länder und die Bundesregierung vorgenommen, sich über eine Systematisierung ihrer Kulturförderung im Verhandlungswege zu verständigen. Ziel war, die Abgrenzung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten von Bund und Ländern im Kulturbereich zu klären und auf dieser Basis die Zusammenführung der beiden Kulturstiftungen von Bund und Ländern zu ermöglichen. Dies ist trotz weit fortgeschrittener Abstimmungen ohne Ergebnis geblieben. Darauf hatte sich die MPK am 18. Dezember 2003 dafür ausgesprochen,

"daß die Frage der verfassungsrechtlichen Verteilung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern im Kulturbereich in der gemeinsamen Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung weiter behandelt wird. Damit soll für die Kulturförderung in Deutschland doch noch eine verlässliche verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen und für die Fördertätigkeit der Bundeskulturstiftung ein klarer Rahmen gezogen werden, der ggf. zu einem späteren Zeitpunkt ein Zusammengehen der beiden Stiftungen erlaubt."

Diesem Auftrag der MPK entsprechend bitten wir, die vorgenannte Thematik in der Bundesstaatskommission mit dem Ziel einer Verständigung zwischen Bund und Ländern aufzugreifen und die Arbeitsgruppe 1 'Gesetzgebungskompetenzen und Mitwirkungsrechte' mit der Vorbereitung zu beauftragen. In den von der Arbeitsgruppe 1 genutzten Arbeitsunterlagen ist die Thematik bereits angesprochen (Arbeitsunterlage 0015 - BW/BE-Arbeitspapier zur Funktionalen Systematisierung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern - Anlage 1 sub. II. 3).

Der Verhandlungsstand der Regierungsgespräche, über den zwischen Bund und Ländern am 26.6.2003 insbes. wegen der Mehrheitsverhältnisse und der Finanzierungsgrundsätze kein Einvernehmen erzielt werden konnte, ergibt sich aus der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rudolf Böhmler
Staatssekretär

gez. André Schmitz
Staatssekretär

**Eckpunkte
für die
Systematisierung der Kulturförderung von Bund und Ländern
und für die
Zusammenführung der Kulturstiftung des Bundes und der Kulturstiftung der
Länder zu einer gemeinsamen Kulturstiftung**
(Arbeitspapier der Länder: Stand 26. Juni 2003)

Bund und Länder bekennen sich zu einer engen Zusammenarbeit in der Kulturförderung und zur Idee eines kooperativen Kulturföderalismus auf der Grundlage einer grundsätzlichen Trennung und klaren Zuordnung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Die Stärkung der Kulturstaatlichkeit Deutschlands und die Förderung des kulturellen Lebens im Innern und nach Außen ist gemeinsame politische Aufgabe von Bund und Ländern im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortung.

Bund und Länder vereinbaren folgende Eckpunkte für eine Systematisierung der Kulturförderung von Bund und Ländern (Abgrenzung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern, objektbezogene Zuordnung und Entflechtung bestehender Förderungen, Konsultationsverfahren für künftige Förderungen des Bundes) und für die Errichtung einer „Deutschen Kulturstiftung“¹.

I. **Systematisierung der Kulturförderung in Deutschland:**

Die Systematisierung der Kulturförderung ordnet sich ein in den Gesamtzusammenhang der Verhandlungen von Bund und Ländern zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung, wodurch die jeweiligen, ggf. auch gemeinsamen Verantwortlichkeiten von Bund und Ländern diesen deutlich zugewiesen werden und klarer zu erkennen sein sollen. Bund und Länder stimmen darin überein, dass die Systematisierung der Kompetenzen von Bund und Ländern im Kulturbereich keine darüber hinaus gehenden Vorfestlegungen in Bezug auf den Prozess der Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung bzw. in Bezug auf die sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen trifft.

1. **Abgrenzung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern im Kulturbereich:**

Nach der Zuständigkeitsordnung des Grundgesetzes ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Die Kulturhoheit liegt daher grundsätzlich bei den Ländern. Sie ist ihr verfassungsrechtlicher Auftrag und Kernstück ihrer Eigenstaatlichkeit. 90 Prozent der Kul-

¹ Die Bezeichnung der gemeinsamen Kulturstiftung bleibt der gemeinsamen Entscheidung der Regierungschefs von Bund und Ländern vorbehalten. Die Bezeichnung „Deutsche Kulturstiftung“ ist aus Sicht der Länder lediglich ein Arbeitstitel, der Bund spricht sich für diesen Namen aus.

turausgaben in Deutschland tragen Länder und Gemeinden.

Daneben gibt es Bundeskompetenzen der Kulturförderung, die sich aus geschriebenem Verfassungsrecht, insbesondere den Kompetenzzuweisungen der Art. 32, Art. 87 ff GG, aber im Einzelfall auch stillschweigend aus der Natur der Sache oder kraft Sachzusammenhangs zu einer ausdrücklich zugewiesenen Kompetenzmaterie ergeben können. Über die Reichweite ungeschriebener Kompetenzen gibt es Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern.

Bei der Wahrnehmung von Förderaufgaben durch Hingabe von Haushaltsmitteln bestimmt sich die Finanzierungszuständigkeit des Bundes nach Art. 104 a Abs. 1 GG grundsätzlich danach, ob der Bund für die zu fördernde Aufgabe eine ausdrückliche oder durch das Grundgesetz stillschweigend zugelassene Verwaltungszuständigkeit besitzt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet die Gesetzgebungskompetenz des Bundes die äußerste Grenze für seine Verwaltungs- und damit auch Förderbefugnisse.

Im Zeitablauf hat sich eine Staatspraxis mit zahlreichen Aktivitäten und Fördermaßnahmen des Bundes auf dem Gebiet der Kultur entwickelt. Diese Staatspraxis lässt sich nach Auffassung der Länder in zahlreichen Fällen]verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen. Verfassungsrecht und Staatspraxis haben sich nach Auffassung der Länder auseinander entwickelt.

Der Bund ist demgegenüber der Auffassung, dass es eine nationale Verantwortung des Bundes für die Kulturentwicklung in Deutschland gibt. Nach seiner Auffassung stimmen seine Aktivitäten und Fördermaßnahmen im Kulturbereich mit der Verfassungslage überein. Diese Auffassung lag auch dem 1971 von einer Bund-Länder-Kommission erarbeiteten Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die Finanzierung öffentlicher Aufgaben von Bund und Ländern (sog. Flurbereinigungsabkommen) zugrunde. Die Länder weisen darauf hin, dass dieser Abkommensentwurf nie in Kraft getreten ist.

Angesichts dieser unterschiedlichen Positionen haben Bund und Länder die bisherige Praxis auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten mit dem Ziel geprüft, eine klare Grundlage für künftige Kulturförderungen des Bundes und der Länder zu schaffen. Ergebnis der Prüfung ist eine einvernehmliche Systematisierung der Kulturförderung von Bund und Ländern.

Im Rahmen der Systematisierung konnte in vielen Fragen ein Konsens zwischen Bund und Ländern über die Kompetenzen des Bundes und /oder ihr Zusammentreffen mit denen der Länder bei bestimmten Förderungen hergestellt werden. Zwischen Bund und Ländern blieb jedoch ein grundsätzlicher Dissens bestehen.

Der Bund nimmt im Kulturbereich ungeschriebene Kompetenzen „kraft Natur der Sache“ und damit eine mehr oder weniger umfassende eigene Zuständigkeit für kulturelle Aufgaben von nationaler oder internationaler, überregionaler oder landesübergreifender Bedeutung sowie in Bezug auf die generelle nationale Repräsentation des Gesamtstaats auch im Inland für sich in Anspruch. Der Bund ist der Auffassung, dass er bei der Wahrnehmung seiner Kompetenzen grundsätzlich keiner Abstimmung mit den Ländern bedarf.

Demgegenüber sind die Länder der Auffassung, dass eine ungeschriebene Kompetenz des Bundes mit Blick auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder als Ausnahme einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Eine Kompetenz des Bundes kraft „Natur der Sache“ lässt sich danach weder allein durch die Überregionalität einer Aufgabe, noch allein durch deren gesamtstaatliche oder nationale Bedeutung, noch allein durch deren Auslandsbezug oder einen internationalen Kontext rechtfertigen. Insbesondere begründet die Tatsache, dass eine Aufgabe nur von mehreren oder allen Ländern gemeinsam oder koordiniert sinnvoll erfüllt werden kann, für sich genommen keine Zuständigkeit des Bundes.

Im Rahmen der Systematisierung wurden die Bundesförderungen vor dem Hintergrund dieser grundsätzlich unterschiedlichen Auffassungen gesichtet und kompetenzrechtlich zugeordnet. Förderungen des Bundes, bei denen sich Bund und Länder über eine verfassungsrechtlich begründete Kompetenz des Bundes einig sind, wurden in einem „Korb 1“, Förderungen des Bundes, bei denen über eine verfassungsrechtlich begründete Kompetenz des Bundes keine Einigung erzielt werden konnte, in einem „Korb 2“ zusammengestellt (vgl. Anlage). In dem mit „Zuordnung der vom Bund geförderten Institutionen zu Korb 1“ überschriebenen Anhang 1 zur Anlage werden alle konkreten unstrittigen Fälle der Bundesförderung von Institutionen in einer Liste aufgeführt. Diese Liste ist abschließend; neue Förderungen können nur im Rahmen des Konsultationsverfahrens (s.u.) vorgenommen werden.

2. Objektbezogene Zuordnung und Entflechtung bestehender Kulturförderungen des Bundes:

Bund und Länder sind grundsätzlich bereit, bei den bestehenden Förderungen, bei denen über eine verfassungsrechtlich begründete Kompetenz des Bundes keine Einigung erzielt werden konnte, eine pragmatische Lösung im Sinne einer konkreten objektbezogenen Zuordnung der Einzelfälle der bisherigen Bundesförderung vorzunehmen.

Bund und Länder stimmen überein, dass besonders bei den bestehenden größeren institutionellen und quasi-institutionellen Förderungen (vor allem Leuchttürme West, Dachverbände, Förderungen des Bundes über das KSL-

Mitwirkungsab-kommen) auch künftig eine Förderung durch den Bund möglich sein soll. In den anderen Bereichen sollen einvernehmliche Entflechtungen (im Sinne einer objektbezogenen Veränderung der Zuordnung bestehender Förderungen) vorgenommen werden können, insbesondere bei Projektförderungen oder kleineren institutionellen und quasi-institutionellen Förderungen auf Wunsch des Sitzlandes oder des Bundes im Wege einer bilateralen Verständigung unter Beachtung der zu erarbeitenden gemeinsamen Finanzierungsgrundsätze (s.u.) und der Aufkommensneutralität; das Ergebnis ist entsprechend dem Konsultationsprinzip den übrigen Ländern anzuzeigen.

Kulturförderungen des Bundes aus dem Korb 2 und Förderungen der KSL, die bisher über das Mitwirkungsabkommen finanziert werden, können vom Bund wie bisher weitergeführt werden. Änderungen (im Sinne einer Ausweitung bzw. Übernahme der Förderung durch den Bund) bedürfen einer Abstimmung zwischen Bund und Ländern im Rahmen des Konsultationsverfahrens bzw. im Zuge der Vereinbarung des für die gemeinsame Stiftung vorgesehenen Finanzierungsabkommens.

Das Recht des Bundes, Förderungen einseitig ohne Ausgleich im Rahmen des geltenden Rechts zu beenden, bleibt unberührt.

3. Konsultationsverfahren für künftige Kulturförderungen des Bundes:

Bund und Länder kommen überein, im streitigen Kompetenzbereich neue Förderungen des Bundes im Inland nur auf der Grundlage eines Konsultationsverfahrens zu ermöglichen.

Aus dem Bundesstaatsprinzip und dem allgemeinen Gleichheitssatz folgt ein föderales Gleichbehandlungsgebot für den Bund im Verhältnis zu den Ländern (BVerfGE 72, 330, 404). Die föderale Gleichheit bewirkt nicht schematische Gleichheit, gebietet aber, dass vergleichbare Sachverhalte in allen Ländern gleich behandelt werden (Verbot sachwidriger Benachteiligung). Der Bund sichert in diesem Sinne zu, seine Förderentscheidungen an sachgerechten Kriterien (wie Subsidiarität, kulturelle Bedeutung) auszurichten und mit den Ländern Grundsätze der Finanzierung bis Ende des Jahres zu erarbeiten. Dabei werden sich die Förderungen des Bundes an folgenden Zielen orientieren:

- 1.) Gleichbehandlung vergleichbarer Förderfälle in allen Ländern
- 2.) Festlegung von einheitlichen Förderquoten für einzelne Förderbereiche
- 3.) einheitliche Sitzlandquoten für einzelne Förderbereiche
- 4.) Festlegung von Mindestbeträgen für Förderungen.

Der Bund zeigt neue Kulturförderungen im Inland den Ländern grundsätzlich vor deren Aufnahme an. Die Anzeige erfolgt an den Kulturausschuss der KMK. Institutionelle Förderungen sind vom Bund ausnahmslos vorab anzuzeigen. Der

Bund zeigt den Ländern außerdem zu Beginn eines Haushaltsjahrs Projektförderlinien an, in deren Rahmen er Einzelprojekte fördern will. Über diese Einzelprojekte wird am Ende des Jahres berichtet.

In Fällen zwischen Bund und Ländern unstreitiger Bundeskompetenz beschränkt sich die Konsultation auf die Anzeige. Als streitig gilt eine Förderung des Bundes, wenn innerhalb von zwei Monaten [ein Land, ein Drittel der Länder, die Mehrheit, alle Länder] mit dem Hinweis widerspricht/widersprechen, dass dem Bund eine Kompetenz nach den im Korb 1 kategorisierten Kriterien nicht zusteht.²

In Fällen, in denen die Länder dem Bund die Kompetenz bestreiten, ist die ausnahmsweise Aufnahme der Förderung durch den Bund von der Zustimmung [aller Länder, von zwei Dritteln der Länder, einer Ländermehrheit] abhängig.³

Den Charakter der Fördermaßnahme verändernde Ausweitungen unterliegen ebenfalls dem Konsultationsverfahren.

Zur vertrauensvollen Durchführung des Konsultationsverfahrens nimmt der Bund durch einen Vertreter der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien als ständiger Gast an den Sitzungen des Kulturausschusses der KMK teil, soweit es um die Durchführung des Konsultationsverfahrens geht.

Die Förderungen der gemeinsamen Stiftung unterliegen nicht dem Konsultationsverfahren über die KMK, sondern werden nach den gleichen Grundsätzen in den zuständigen Stiftungsgremien behandelt.

Das oben genannte Konsultationsverfahren gilt nicht für die Auswärtige Kulturpolitik.

II. Eckpunkte für die Zusammenführung von KSB und KSL zu einer gemeinsamen „Deutschen Kulturstiftung“:

Bund und Länder verständigen sich auf die Zusammenführung der Kulturstiftung des Bundes und der Kulturstiftung der Länder zu einer „Deutschen Kulturstiftung“ mit Sitz in [Vorschlag des Bundes: Halle an der Saale]. Schirmherr soll der Bundespräsident sein.

Der Bund und alle Länder sind im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten Stifter der "Deutschen Kulturstiftung". Die neue Stiftung steht damit in ge-

² Frage der Mehrheitsverhältnisse muss von den Regierungschefs von Bund und Ländern politisch entschieden werden.

³ Frage der Mehrheitsverhältnisse muss von den Regierungschefs von Bund und Ländern politisch entschieden werden.

meinsamer Verantwortung von Bund und Ländern. Vermögen und Personal der Vorgängerstiftungen werden vollständig in die neue Stiftung überführt. Als Rechtsnachfolger übernimmt die neue Stiftung die Verbindlichkeiten der Vorgängerstiftungen. Rechtlicher Rahmen und Verfahren der Zusammenführung sowie die innere Organisation werden im Rahmen der weiteren Bund-Länder-Verhandlungen festgelegt.

Die Finanzierung der Stiftung bemisst sich nach einem zwischen Bund und Ländern auf jeweils fünf Jahre geschlossenen Finanzierungsabkommen. Die Länder streben an, durch die Einbeziehung von bisher seitens der KMK geleisteten Kulturförderungen der Länder und die Integration von Teilen der bisherigen Stiftung Kulturfonds in die Ländersektion den Finanzierungsanteil der Länder zu erhöhen; dadurch könnte eine sinnvolle Abrundung des Förderspektrums der neuen Stiftung erreicht werden. Einzelheiten der Gestaltung bedürfen noch der Klärung.

Stiftungszweck ist die gemeinsame Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur mit gesamtstaatlicher Bedeutung in Ausfüllung der jeweiligen verfassungsrechtlichen Verantwortung von Bund und Ländern.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung des Erwerbs, der Pflege und der Erforschung für die deutsche Kultur besonders wichtiger und bewahrenswürdiger Kulturgüter;
- die Förderung von Vorhaben der Dokumentation und Präsentation vor allem deutscher Kunst und Kultur;
- die länderübergreifende Förderung zeitgenössischer Kunst und Kultur, insbesondere über Kulturförderfonds für die einzelnen Kultursparten in Deutschland;
- die Förderung von überregional und international bedeutsamen innovativen Kunst- und Kulturvorhaben;

Die Förderung durch die Stiftung erfolgt in drei Sektionen, in denen mit unterschiedlicher Stimmengewichtung entschieden wird. In der Sektion des Bundes werden auf der Grundlage der Entscheidung der Bundesvertreter im Stiftungsrat Förderungen aus Mitteln des Bundes abgewickelt, soweit dem Bund die Kompetenz zusteht. In der Sektion der Länder werden auf der Grundlage der Entscheidung der Ländervertreter im Stiftungsrat die Förderungen aus Mitteln der Länder abgewickelt, soweit den Ländern die Kompetenz zusteht. In der dritten Sektion werden aus Mitteln des Bundes Förderungen gemeinschaftlich entschieden, bei denen sich Bund und Länder gemäß den Regeln des Konsultationsverfahrens verständigt haben. Einzelheiten sind bei der Abfassung der Stiftungssatzung zu klären.

In der Sektion des Bundes bleibt es im Grundsatz bei dem Fördermodell der KSB. Die Kulturstiftung wird selbst initiativ und entwickelt spezielle Förderprogramme.

In die Sektion der Länder wird im Grundsatz das bisherige Fördermodell der KSL

übertragen, soweit die Mittel von Länderseite aufgebracht werden. Vorschläge für die Veränderung von Förderlinien und Förderkonzeptionen werden gegebenenfalls im Rahmen der Umsetzungsgespräche eingebracht.

Oberstes Entscheidungsgremium der Stiftung ist der Stiftungsrat, in dem Bund und Länder mit gleichem Stimmengewicht vertreten sind. Bund und Länder wechseln sich jedes Jahr im Vorsitz und im stellvertretenden Vorsitz ab.

Bei Einbeziehung von Vertretern weiterer Gruppen in den Stiftungsrat dürfen diese an Entscheidungen, die die Kompetenzzuordnung zwischen Bund und Ländern betreffen, nicht beteiligt werden.

Der Stiftungsrat wählt für eine Amtszeit von fünf Jahren zwei gleichberechtigte Künstlerische Direktoren/innen, die gemeinsam mit einem Kaufmännische/n Direktor/in den Vorstand der Stiftung bilden. Bund und Länder haben jeweils das Vorschlagsrecht für eine/n Künstlerische/n Direktor/in.

Stiftungsrat und Vorstand werden durch ein Stiftungskuratorium beraten, das mit sachkundigen Persönlichkeiten aus Kunst und Kultur und des öffentlichen Lebens besetzt ist. Dieses übernimmt damit vergleichbare Aufgaben wie der Stiftungsbeirat der KSB und das Kuratorium der KSL. Deren Mitglieder sollen möglichst zu einem weiterführenden Engagement für die neue Stiftung gewonnen werden.

Korb 1: Unstreitige Förderkompetenzen des Bundes im Kulturbereich

Die Förderkompetenzen des Bundes im Kulturbereich begründen Befugnisse des Bundes, und damit das Recht, aber grundsätzlich keine Pflicht des Bundes zur Ausschöpfung der Kompetenz oder zur (Mit-)Finanzierung.

Bei einer Zuständigkeit des Bundes ist ein Tätigwerden der Länder aufgrund eigener Kompetenz nicht ausgeschlossen.

Unstreitige Bundeskompetenzen und darauf fußende Förderungen verpflichten den Bund zur Gleichbehandlung der Länder durch die Anwendung gleicher Kriterien und sachlicher Grundsätze für vergleichbare Förderfälle in allen Ländern.

1. Auswärtige Kulturpolitik / Kulturförderung im Ausland

Kompetenz des Bundes für die Auswärtige Kulturpolitik auf der Grundlage von Art. 32 Abs. 1, 87 Abs. 1 GG, d.h. insbesondere

- Pflege der Kulturbeziehungen zu anderen Staaten sowie europäischen, internationalen und supranationalen Organisationen, Repräsentation der deutschen Kultur im Ausland, vor allem durch Mittlerorganisationen, Unterstützung des internationalen Kulturaustausches
- Förderung von deutschen Künstlern im Ausland und ausländischen Künstlern in Deutschland durch Studien- und Arbeitsaufenthalte.

2. Repräsentation des Gesamtstaates einschließlich der gesamtstaatlichen Darstellung und Dokumentation der deutschen Geschichte

Kompetenz des Bundes für kulturelle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nur vom Bund wahrgenommen werden können, wie die Repräsentation des Gesamtstaates einschließlich der gesamtstaatlichen Darstellung und Dokumentation der deutschen Geschichte (einschließlich Historische Stätten), sowie die Darstellung der deutschen Militärgeschichte in den Museen und militärhistorischen Sammlungen der Bundeswehr.

3. Speziell: Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt

Kompetenz des Bundes zur Repräsentation des Gesamtstaates auf kulturellem Gebiet in der Bundeshauptstadt Berlin sowie zur Finanzierung hauptstadtbedingter Sonderlasten (Art. 106 Abs. 8 GG, vgl. auch Art. 2 Abs. 1 Einigungsvertrag in Verbindung mit dem Berlin-Bonn-Gesetz).

4. Preußischer Kulturbesitz

Kompetenz des Bundes auf der Grundlage von Art. 135 Abs. 4 GG (entsprechend BVerfGE 10, 20, 40f.).

5. Weltkulturerbe und „Europäische Kulturstadt“

Kompetenz des Bundes – unbeschadet der innerstaatlichen Zuständigkeit der Länder – zur Beteiligung an der Wahrnehmung des internationalen Schutzauftrages gemäß UNESCO-Konvention für das Weltkulturerbe der Menschheit von außerordentlichem universellen Wert als übergreifende internationale Verpflichtung und im Falle der Ernennung einer deutschen Stadt zur „Europäischen Kulturstadt“.

6. Gedenkstätten, Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer der Gewaltherrschaft

Kompetenz des Bundes für Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer der Gewaltherrschaft (Bund hat in diesen Bereichen Gesetzgebungszuständigkeiten gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 10a GG), für Gedenkstätten (vgl. Gedenkstättenkonzeption des Bundes, BT-Drs. 14/1569, sowie für sowjetische Friedhöfe und Ehrenmäler (vgl. Art. 18 Vertrag über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 09.11.1990).

7. Sicherung von Kulturgut und Geschichte ehemals deutscher Kulturlandschaften im östlichen Europa

Kompetenz des Bundes zur Sicherung von Kulturgut und Geschichte ehemals deutscher Kulturlandschaften im östlichen Europa durch Förderung entsprechender inländischer Kultureinrichtungen und Kooperationen mit Partnern in Osteuropa, durch Erhaltung von Bau- und Kulturdenkmälern sowie Restaurierung von Bibliotheks- und Archivbeständen deutscher Provenienz (Art. 32 Abs. 1 GG; in diesem Bereich bestehen Gesetzgebungskompetenzen des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 6 GG und einfachgesetzliche Festlegungen in § 96 Bundesvertriebenengesetz).

8. Kulturelle Betreuung nationaler Minderheiten, fremder Volksgruppen und heimatloser Ausländer im Bundesgebiet

Kompetenz des Bundes zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen wie das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und Europäische Charta für Regional- und Minderheitensprachen und Genfer Flüchtlingskonvention

9. Sicherung und Erwerb national wertvollen Kulturgutes und national wertvoller Archive gegen drohende Abwanderung sowie Schutz gegen absehbare Folgen eines bewaffneten Konfliktes

Kompetenz des Bundes zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung sowie für Maßnahmen im Rahmen der zivilen Verteidigung durch Schutzverpflichtung nach dem Gesetz zur UN-Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Haager Konvention). (In diesen Bereichen bestehen Gesetzgebungskompetenzen des Bundes nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 6 GG, Art. 73 Nr. 1 GG).

10. Rückführung von Kulturgut

Kompetenz des Bundes auf der Grundlage von Art. 32 Abs. 1 GG sowie unter Berücksichtigung von Art. 120 Abs. 1 GG zur Rückführung kriegsbedingt verbrachten deutschen Kulturgutes wie auch Mitwirkung an der entsprechenden Rückgabe ausländischen Kulturbesitzes. (In diesem Bereich bestehen Gesetzgebungskompetenzen des Bundes nach Art. 73 Nr. 1 GG und 74 Abs. 1 Nr. 9 GG).

11. Dokumentation, Nachforschung und Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter

Kompetenz des Bundes zur Mitwirkung in Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden vom Dezember 1999. (In diesem Bereich bestehen Gesetzgebungskompetenzen des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 9 GG.)

12. Förderung von Kultureinrichtungen in Ostdeutschland („Leuchttürme“)

Kompetenz des Bundes für bestimmte kulturelle Leuchttürme (ehemalige zentralgeleitete Einrichtungen der DDR; Art. 35 Abs. 4 Einigungsvertrag) (zeitlich unbefristet).

13. Förderung der kulturellen Einheit Deutschlands

Kompetenz des Bundes zur Förderung der Einheit Deutschlands auf kulturellem Gebiet: „Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands kann der Bund übergangsweise zur Förderung der kulturellen Infrastruktur einzelne kulturelle Maßnahmen und Einrichtungen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet mitfinanzieren.“ (Art. 35 Abs. 7 Einigungsvertrag).

14. Filmförderung und Verlags- und Übersetzungsförderung

Kompetenz des Bundes zur Filmförderung und Verlags- und Übersetzungsförderung (in diesem Bereich bestehen insoweit Gesetzgebungskompetenzen des Bundes nach Art. 73 Nr. 9, 74 Abs. 1 Nr. 11 GG).

15. Förderung von bundesweit tätigen Einrichtungen im Kulturbereich, die sozialleistungsähnliche Leistungen vergeben

Kompetenz des Bundes zur Förderung von bundesweit tätigen Einrichtungen im Kulturbereich, die sozialleistungsähnliche Leistungen vergeben (in diesem Bereich bestehen insoweit Gesetzgebungskompetenzen des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG.)

Korb 2: Streitige Förderungen des Bundes im Kulturbereich

Abweichend von der Position der Länder beansprucht der Bund für sich eine generelle Kompetenz zur

Förderung von gesamtstaatlich bedeutsamen Kultureinrichtungen und Kulturprojekten

(vgl. Eckpunkte unter I. 1.), insbesondere:

- a) Förderung einzelner Kultureinrichtungen von nationalem Rang entsprechend jahrzehntelanger Staatspraxis und Vereinbarungen mit dem jeweiligem Sitzland (Anmerkung: Seitens der Länder wird dem Bund eine Kompetenz partiell, nämlich für die „Leuchttürme Ost“ unter Bezugnahme auf Art. 35 Abs. 4 des Einigungsvertrages zugestanden);
- b) Förderung von nationalen Denkmälern, insbesondere Geburtsstätten herausragender deutscher Künstlerinnen und Künstler;
- c) Förderung der baulichen Erhaltung national bedeutsamer Kulturdenkmäler (Baudenkmäler, historische Parks und Gärten, archäologische Stätten / Denkmalschutzprogramm des Bundes seit 1950);
- d) Sicherung und Erwerb national wertvollen Kulturgutes und national wertvoller Archive allgemein, d.h. über den mit den Ländern unstreitigen und in der Praxis auch häufigsten Fall der drohenden Abwanderung hinaus;
- e) Bundesweite Förderung besonders begabter Künstlerinnen und Künstler aus allen Kultursparten, insbesondere durch Kulturförderfonds und Bundeswettbewerbe (Spitzenförderung, vergleichbar der Bundesförderung von Spitzenbegabungen und Bundesleistungszentren im Sport);
- f) Projektförderungen für nationale und internationale Musik-, Tanz-, Theater- und Literaturprojekte sowie solcher Projekte der bildenden Kunst oder Architektur;
- g) Förderung nichtstaatlicher inländischer Kulturorganisationen und Kulturverbände gesamtstaatlicher Bedeutung auf der Bundesebene (Dachverbände).

Anhang 1 zur Anlage

Zuordnung der vom Bund geförderten Institutionen zu „Korb 1“

(Stand 13.06.2003)

Ziffer 1

Deutsche Welle in Köln/Bonn; Gesellschaft für Deutsche Sprache

Deutsche Akademie Rom Villa Massimo; Villa Romana in Florenz; Goethe-Museum Rom (über AsKI-Förderung); Deutsches Studienzentrum in Venedig; Cité International des Arts, Paris; Künstlersiedlung Haus Ekely, Oslo; Villa Aurora, Los Angeles

Fonds "Writers in Exile"

Deutsch-französische Begegnungsstätte Genshagen (Brandenburg)

Goethe Institut Inter Nationes; ifa Institut für Auslandsbeziehungen; Deutscher Akademischer Austausch Dienst; Deutsches Archäologisches Institut; Alexander von Humboldt-Stiftung u.a. Mittlerorganisationen

Ziffer 2

Bundesarchiv, Koblenz/Berlin (mit Filmarchiv); Die Deutsche Bibliothek, Frankfurt/Main mit Deutsche Bücherei, Leipzig und Deutsches Musikarchiv, Berlin; Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn; Deutsches Historisches Museum, Berlin; Stiftung Jüdisches Museum Berlin; Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Stuttgart; Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus, Bad Honnef-Rhöndorf; Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung, Berlin; Stiftung Reichspräsident Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, Heidelberg; Otto-von-Bismarck-Stiftung, Aumühle-Friedrichsruh

Hambacher Schloss; Haus der Schutzmächte/Alliierten-Museum, Berlin; Historische Stätte (Museum) Karlshorst;

Ziffer 3

Hauptstadtkulturvertrag; Haus der Kulturen der Welt; Berliner Festspiele; Martin-Gropius-Bau; Vereinbarte Förderung der Bundesstadt Bonn; Beethovenhaus Bonn

Ziffer 4

Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Berlin;

Ziffer 5

Europäisches Zentrum für Kunst und Industriekultur "Weltkulturerbe Völklinger Hütte"

Ziffer 6

Neue Wache Berlin; Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas; Stiftung Topographie des Terrors; Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand; Verein "Erinnern für die Zukunft" - Gedenkstätte Haus der Wannsee-Konferenz;

Stiftung Gedenkstätte Buchenwald und Mittelbau Dora; Gedenkstätte Dachau; Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten; Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft; Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen; Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth e.V.; sowjetische Friedhöfe und Ehrenmäler

Ziffer 7

Bundesinstitut für Kultur und Geschichte im östlichen Europa, Oldenburg; Deutsches Kulturforum östliches Europa, Potsdam; Osteuropäisches Landesmuseum, Lüneburg; Westpreußisches Landesmuseum, Münster; Schlesisches Museum zu Görlitz; Pommersches Landesmuseum, Greifswald; Siebenbürgisches Museum, Gundsheim; Donauschwäbisches Zentralmuseum, Ulm; Museum Ostdeutsche Galerie, Regensburg; Adalbert-Stifter-Verein, München; Stiftung Martin-Opitz-Bibliothek, Herne; Institut für deutsche Musikkultur im östlichen Europa, Bonn; Südostdeutsches Kulturwerk e.V., München;

Ziffer 8

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg; Stiftung für das sorbische Volk, Bautzen; Friesische Volksgruppe in Schleswig-Holstein;

Tolstoi Hilfs- und Kulturwerk e.V., München; Projektförderungen von bundeszentralen Einrichtungen fremder Volksgruppen und Glaubensgemeinschaften von heimatlosen Ausländern, die in Deutschland aufgrund von Kriegen und Revolutionen/Aufständen in ihren Heimatländern leben (z.B. Vietnamesisches Kulturzentrum, Hannover; Congregation der Vereinigten Vietnamesischen Vereinigungen der buddhistischen Kirche und der buddhistischen Vietnamflüchtlinge e.V., Hannover; Afghanistan-Zentrum e.V., Bonn; Äthiopisches Zentrum Deutschland e.V., Bonn); Förderung zentraler Organisationen polnischstämmiger Gruppen bei kulturellen Vorhaben (auf der Grundlage dt.-poln. Nachbarschaftsvertrag von 1991, z.B. Bund der Polen, Recklinghausen)

Ziffer 11

Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste als Einrichtung der Länder und des Bundes beim Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg

Ziffer 12

Stiftung Bach-Archiv Leipzig; Franckesche Stiftungen zu Halle; Stiftung Fürst-Pückler-Park Bad Muskau; Deutsches Meeresmuseum Stralsund; Stiftung Archiv der Akademie der Künste Berlin; Ständige Konferenz Mitteldeutsche Barockmusik e.V.; Fürst-Pückler Park Branitz; Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH in Berlin; Lessing-Gedenkstätte, Kamenz; Kleist-Gedenk- und Forschungsstätte, Frankfurt/Oder; Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (auch Ziff. 4)

Kulturstiftung Dessau-Wörlitz; Wartburg-Stiftung, Eisenach; Stiftung Lutherdenkstätten in Wittenberg und Eisleben; Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen; Stiftung Bauhaus Dessau (auch Ziff. 5)

Ziffer 14

Stiftung Deutsche Kinemathek / Kinematheksverbund; Filmförderungsanstalt;

Deutscher Übersetzerfonds e.V.

Ziffer 15

Deutsche Künstlerhilfe beim Bundespräsidenten; Stiftung Hilfswerk 20. Juli 1944

**Zuordnung exemplarischer Projektförderungen
des Bundes zu „Korb 1“**

(Stand 13.06.2003)

Ziffer 1

Exemplarische Einzelprojekte: geplante deutsch-russische Akademie sowie deutsch-russische Ausstellungen in den Jahren 2003/2004, etwa Berlin-Moskau;

Ziffer 3

Staatskapelle (Projektförderung);

Ziffer 5

Projektförderungen im Rahmen der "Europäischen Kulturstadt Weimar 1999", Zeche Zollverein Essen

Ziffer 7

Beispiele für Projektförderungen zur Erhaltung von Bau- und Kulturdenkmälern: Königsberger Dom, Gerhard-Hauptmann-Haus in Agnetendorf; Dom zu Riga; Johann-Heinrich-Mundt-Orgel in der Teynkirche zu Prag; Restaurierung der Walcker-Konzertorgel in der Sankt Petersburger Philharmonie (seit 1993 rund 200 geförderte Objekte)

Ziffer 8

Roma Theater Pralipe e.V.

Ziffer 9

Erwerbungen mit Bundesmitteln

Ziffer 10

Rückführung von Kulturgütern aus dem Ausland

Ziffer 13

Programm "Kultur in den neuen Ländern";
Denkmalschutzsonderprogramm "Dach und Fach";
Projektförderung Neubau Museum der Bildenden Künste Leipzig
Projektförderung der in Errichtung befindlichen Stiftung Kunstsammlungen
Mecklenburg-Vorpommern, Schlösser und Gärten

Ziffer 14

Kurt-Wolff-Stiftung zur Förderung einer vielfältigen Verlags- und Literaturszene

**Zuordnung der vom Bund geförderten Institutionen
zu „Korb 2“**

(Stand 13.06.2003)

Buchstabe a)

Deutsche Schillergesellschaft mit Schiller-Nationalmuseum und mit Deutsches Literaturarchiv, Marbach; Bayreuther Festspiele; Bachwoche Ansbach; Dresdner Musikfestspiele; Bach-Akademie Stuttgart; Junge Deutsche Philharmonie (auch Buchstabe e); Institut für neue Musik und Musikerziehung, Darmstadt; Deutscher Musikinstrumentenfonds; Festspiele Bad Hersfeld; Ruhrfestspiele Recklinghausen; Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften; Internationale Goethe-Gesellschaft Weimar; Nietzsche-Kolleg in Weimar; documenta Kassel; Kabarettmuseum und –archiv, Mainz;

Buchstabe b)

Freies Deutsches Hochstift mit Goethe-Geburtshaus und Museum, Frankfurt/Main (auch Buchstabe b)

Buchstabe g)

Deutscher Kulturrat; Deutscher Musikrat (auch Buchstaben e und f); Kulturpolitische Gesellschaft; Deutscher Presserat; Arbeitskreis selbständiger Kultur-Institute; Zentralverband demokratischer Widerstandskämpfer; Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (auch Buchstabe c)

**Zuordnung exemplarischer Projektförderungen des Bundes
zu „Korb 2“**

(Stand 13.06.2003)

Buchstabe a)

Schillertage Mannheim (2jährig)

Buchstabe c)

Denkmalschutzprogramm des Bundes (allerdings unstreitig, soweit Förderung solcher Träger von Kulturdenkmälern, die im Korb 1 aufgenommen sind, z.B. Denkmalschutzmittel zum Erhalt von Weltkulturerbestätten: Aachener Dom; Kölner Dom; Speyerer Dom; Dom und Michaelskirche von Hildesheim; Hansestädte Lübeck, Stralsund, Wismar; Bergwerk Rammelsberg und Altstadt von Goslar; Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg; Bauhausstätten in Weimar und Dessau)

Buchstabe e)

Bundeswettbewerb Gesang; Preis der Stiftung Buchkunst; Architekturpreis „Taut“-Stipendium (einjähriger Arbeitsaufenthalt im Ausland für Nachwuchsarchitekten); Verleihung der Zelter- und PRO MUSICA-Plakette

Buchstabe f)

Ars Baltica; Art Cologne; Domfestspiele Bad Gandersheim; Fototriennale Esslingen; Triennale Kleinplastik, Fellbach; Veranstaltungen zum Hermann-Hesse-Jahr 2002 oder Schillerjahr 2005

Förderungen von Institutionen über die KSL

(Die Zuordnung dieser Förderungen ist im Zusammenhang der Verhandlungen über eine gemeinsame Kulturstiftung des Bundes und der Länder einvernehmlich zu entscheiden.)

Stiftung Kunstfonds, Bonn

Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, Bonn

Sektion Bundesrepublik Deutschland des Internationalen Theaterinstituts e.V., Berlin

Deutscher Museumsbund und ICOM

Literaturfonds e.V., Darmstadt

Kulturwerk Deutscher Schriftsteller

Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung, Darmstadt

Fonds Darstellende Künste e.V., Essen

Zentrum Bundesrepublik des Internationalen Theaterinstituts e.V., Berlin

Bund Deutscher Amateurtheater

Internationales Theatertreffen (seit 1993 alle drei Jahre)

Fonds Soziokultur e.V., Bonn

Bundesvereinigung sozio-kultureller Zentren, Potsdam

Filmfestspiele Mannheim

Filmfestspiele Oberhausen

Deutsche Burgenvereinigung

Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal, Kassel

Arbeitsgemeinschaft der Volksmusikverbände / Arbeitsgemeinschaft Deutscher Chorverbände / Bund Deutscher Liebhaberorchester (jetzt Zusammenschluss zum Dachverband „Bundesvereinigung Deutscher Laienmusikverbände“)